

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

**ANHANG 5**

**Information zum Formular Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung**

---

**1. Allgemein**

Diese Information dient denjenigen Personen der Gemeinden, die den gesuchstellenden Personen die Erklärung betreffend Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (vgl. Ziffer 3.1 des Handbuchs) erläutern. Sie orientiert sich am Aufbau der Erklärung und soll die Beantwortung allfälliger Fragen von gesuchstellenden Personen erleichtern (vgl. Ziffer 8 des Handbuchs).

**2. Grundwerte der Bundes- und Kantonsverfassung**

Die Verfassung ist das wichtigste Merkmal eines demokratischen Staates. Der demokratische Staat wird mit der Verfassung begründet. Die [Bundesverfassung](#) im Besonderen steht auf der obersten Stufe des schweizerischen Rechtssystems. Sie verlangt von jedem Kanton, sich eine Verfassung zu geben ([Art. 51 BV](#)). Die Bundesverfassung und die Verfassung des Kantons Aargau beruhen auf folgenden Grundwerten:

**2.1 Demokratie**

Die gesamte staatliche Macht gründet auf dem Willen des Volkes. Das Volk trifft somit die wichtigsten staatlichen Entscheide. Das Volk ist oberste politische Instanz der Schweiz und wählt das Parlament (Legislative: National- und Ständerat). Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone übt die oberste Gewalt im Bund die vereinigte Bundesversammlung (National- und Ständerat) aus.

**2.2 Rechtsstaat**

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Alle staatlichen Tätigkeiten müssen sich auf rechtliche Normen stützen. Zum rechtsstaatlichen Prinzip gehören die Gewaltenteilung und das staatliche Gewaltmonopol. Die gesuchstellende Person soll sich mit der Unterzeichnung der Erklärung von jeglichen Organisationen, die Gewalt anwenden oder zu rechtswidrigen Aktionen aufrufen, distanzieren. Wer die Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen über Notwehrsituationen hinaus unterstützt, verstösst gegen einen zentralen Wert der Verfassung. Nicht darunter fällt, wenn jemand mit Gruppen sympathisiert, die sich – wenn alle gewaltfreien Mittel ausgeschöpft sind – auch mit Gewalt gegen nicht demokratisch legitimierte oder unterdrückerische Regimes zur Wehr setzen (wie beispielsweise aufständische Gruppen in Libyen und Syrien).

Fehlender Respekt gegenüber den Werten der Verfassung kann auch im politischen oder religiösen Extremismus liegen. Dies kann gegeben sein, wenn sich eine gesuchstellende Person einer Organisation mit extremer politischer Ausrichtung angeschlossen hat und sich zu deren Werten bekennt. Ein von der mehrheitlichen Meinung abweichendes, aber grundrechtlich geschütztes Handeln, steht aber im Einklang mit den Werten der Verfassung. So darf ein konsequent gewaltloses Engagement für einen verstärkten Tierschutz nicht negativ gewertet werden, auch wenn es über die geltenden Tierschutzbestimmungen hinausgeht.

## 2.3 Föderalismus

Die Schweiz ist ein föderalistisch geprägter Bundesstaat, in welchem sich die verschiedenen Rechtskreise – gegliedert in Bund, Kantone und Gemeinden – zusammengeschlossen haben. Das föderalistische Prinzip gewährt den Rechtskreisen in bestimmten Sachbereichen eigene, den regionalen oder lokalen Bedürfnissen angepasste Regelungen zu treffen.

## 2.4 Sozialstaat

Die Stärke einer staatlichen Gemeinschaft misst sich nicht nur an der Freiheit der Einzelpersonen, sondern auch am Wohl der Schwächeren und Schwächsten. Der Schweiz als Sozialstaat obliegt zusammen mit den Kantonen und Gemeinden die Aufgabe, allen Menschen in der Schweiz eine minimale Sicherheit zu bieten.

## 2.5 Weitere Grundwerte

Zu den weiteren Grundwerten der Bundesverfassung gehört der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. In der Präambel ist die Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen erwähnt. Weitere Werte sind die wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung sowie Offenheit und kooperative Haltung gegenüber der gesamten Welt.

## 3. Rechte und Pflichten der Bundes- und der Kantonsverfassung

### 3.1 Rechte

Die Grundrechte werden vom Staat gewährleistet. Sie sind eine wichtige Grundlage unserer pluralistischen Gesellschaft. Alle Menschen können sich auf die Grundrechte berufen. Die Grundrechte setzen sich zusammen aus den Freiheitsrechten, dem Recht auf Rechtsgleichheit und weiteren rechtsstaatlichen Garantien (Willkürverbot, Verfahrensgarantien usw.) sowie den sozialen Grundrechten (Recht auf Hilfe in Notlagen, Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht usw.). Im Folgenden ist eine Auswahl der wichtigsten Freiheitsrechte aufgeführt, die unter dem Gesichtspunkt der Integration relevant sind.

#### 3.1.1 Recht auf rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung ([Art. 8 BV](#))

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Wer beispielsweise die Gleichstellung von Mann und Frau ablehnt, erfüllt die Einbürgerungsvoraussetzung der Integration nicht.

#### 3.1.2 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit ([Art. 10 BV](#))

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

#### 3.1.3 Glaubens- und Gewissensfreiheit ([Art. 15 BV](#))

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Nicht mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar ist es, wenn jemand mit religiöser Begründung die persön-

liche Freiheit oder körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen beeinträchtigt (z.B. Zwangsheirat, Beschneidung, Unterdrückung von Frauen durch den Zwang zur Verschleierung). Wer solche Handlungen befürwortet oder in seinem Umfeld und Einflussbereich wie Familie, Verwandtschaft oder Freundeskreis stillschweigend akzeptiert, verstösst gegen einen zentralen Wert der Verfassung.

#### **3.1.4 Meinungs- und Informationsfreiheit ([Art. 16 BV](#))**

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

#### **3.2 Pflichten**

Zu den Pflichten gehören insbesondere die Schulpflicht für alle Kinder im schulfähigen Alter, die Steuerpflicht und für Schweizer Bürger die Militär- oder Zivildienstpflicht.